

Staatsanwaltschaft Landshut



Staatsanwaltschaft Landshut, Maximilianstraße 25, 84028 Landshut

Herrn
Hans-Erich Gruber
Helene-Mayer-Ring 14
80809 München

Frau Staatsanwältin Krammer
Telefon: 0871/84-2280
Telefax: 0871/84-2100

eingegangen 23.3.11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen**
33 Js 5664/11

fa
Datum
18.03.2011

Ermittlungsverfahren gegen Manfred Forstner
wegen Freiheitsberaubung

Sehr geehrter Herr Gruber,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.03.2011 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten lag ein Vergehen der Freiheitsberaubung und der Nötigung zur Last. Er soll die Geschädigte Karin Stiebritz-Gruber, die in der therapeutischen Einrichtung für chronisch Abhängige in Landau a. d. Isar lebt, davon abhalten Kontakt (telefonisch sowie persönlich) mit ihrem Ehemann, dem Anzeigenerstatter Hans-Erich Gruber aufzunehmen. Außerdem würden seine Anrufe nicht an seine Frau durchgestellt und Besuche bei seiner Frau würden sich mehr als schwierig gestalten.

Ein Tatnachweis für eine Freiheitsberaubung oder eine Nötigung kann nicht geführt werden.

Der Beschuldigte gab an, dass sich Frau Stiebritz-Gruber freiwillig in seiner Einrichtung für chronisch Abhängige befinde. Ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss existiere nicht.

Hausanschrift
Maximilianstraße 25
84028 Landshut

Haltestelle
Buslinien 3, 5, 6, 7, 11 und 14 der
Stadtwerke
Behindertenparkplatz
nicht ausgewiesen

Geschäftszeiten
Mo.-Do.: 08.00-16.00 Uhr;
Fr.: 08.00-14.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0871/84-0
Telefax: 0871/84-2100
Poststelle@sta-la.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

von Telefonatellen hat sie nichts

Sie habe freien Ausgang und es wäre ihr jederzeit möglich, ihren Mann anzurufen.

Er habe auch mit dem Anzeigenerstatter besprochen, dass es besser sei, wenn er, der Anzeigenerstatter, den persönlichen und telefonischen Kontakt mit seiner Frau einstelle, da dies der Therapie abträglich sei. Der Anzeigenerstatter habe sich damit an sich auch einverstanden erklärt.

Frau Stiebritz-Gruber könne jederzeit die Einrichtung verlassen und zu ihrem Mann gehen.

Voraussetzung für eine Freiheitsberaubung ist, dass Frau Stiebritz-Gruber die Möglichkeit genommen wird, sich von einem bestimmten Ort wegzubewegen. Gerade dieser Tatnachweis kann jedoch nicht geführt werden, da sich Frau Stiebritz-Gruber freiwillig in der Einrichtung befindet und diese jederzeit verlassen könnte.

Soweit dem Anzeigenerstatter eine persönliche sowie telefonische Kontaktaufnahme mit seiner Ehefrau verwehrt wird, kann auch ein Tatnachweis für eine Nötigung nicht geführt werden. Voraussetzung für eine Nötigung ist, dass das Opfer mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wird.

Das bloße Nichtweiterleiten der Anrufe bzw. die Verweigerung eines Besuchskontakts stellt jedoch keine Drohung mit einem empfindlichen Übel dar.

Selbst wenn man von einer Drohung mit einem empfindlichen Übel ausginge, würde eine Strafbarkeit wegen Nötigung an der fehlenden Rechtswidrigkeit fehlen. Nach § 240 Abs. 2 StGB ist die Nötigung nur dann rechtswidrig, wenn die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Vorliegend hat der Beschuldigte angegeben, dass die Unterbindung des Kontakts allein aus therapeutischen Gründen erfolgt. Es fehlt daher jedenfalls an der erforderlichen Verwerflichkeit einer etwaigen Nötigung.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.